

Luzern, 27. Mai 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 421

Nummer: P 421
Eröffnet: 25.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.05.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 579

Postulat Engler Pia und Mit. über die Einführung der automatischen Prüfung der Anspruchsberechtigung auf individuelle Prämienverbilligungen

Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf zu prüfen, ob die Anspruchsberechtigung auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) automatisch anhand der Steuerdaten eruiert werden könnte, damit ein Antrag hinfällig würde.

Im Allgemeinen lässt sich darauf hinweisen, dass Nichtbezug bei allen sozialstaatlichen Leistungen (d.h. bei Sozialversicherungsleistungen, bei bedarfsabhängigen Sozialleitungen und bei persönlichen Beratungsangeboten) möglich ist. Denn diese Leistungen erfordern ein aktives Handeln der einzelnen Personen. Angaben darüber, wie verbreitet die verschiedenen Formen und Gründe eines Nichtbezugs sind, fehlen in der Schweiz weitgehend. Es ist jedoch erwiesen, dass zielgruppenspezifische Informationen über das Angebot und administrativ einfache Gesuchsprozesse die Nichtbezugsquote reduzieren. Bezuglich IPV ist daher der Informationsauftrag im Prämienverbilligungsgesetz des Kantons Luzern verankert. Das Zielpublikum sind die Öffentlichkeit und die Behörden respektive Fachstellen. Zudem ist im Kanton Luzern der Antrag für die individuelle Prämienverbilligung anhand weniger Angaben (AHV-Nummer, Name/Vorname, Geburtsdatum und Adresse) online möglich. Gesuchstellende können sich zusätzlich an Fachpersonen von WAS Ausgleichskasse oder an die verschiedenen Beratungsstellen zu finanziellen Fragen wenden. Die hohe Bekanntheit der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und die Niederschwelligkeit des Antragsgesuchs belegt auch die jährlich hohe Zahl der abgelehnten Gesuche (2024: 28'600).

Um das Ausmass des Nichtbezugs einer bestimmten Sozialleistung zu schätzen, ist die Zahl der Anspruchsberechtigen zu bestimmen. Mehrere Kantone haben die Nichtbezugsquote für bedarfsabhängige Sozialleistungen (also nicht ausschliesslich die IPV) empirisch hergeleitet, wobei die Ergebnisse je nach Leistung und Schätzmethode zwischen 20 und 40 Prozent variieren. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe liegt sie höher als bei der weniger komplexen und kaum stigmatisierenden IPV. Anhand der jährlichen Modellrechnungen zur IPV im Kanton Luzern kann von einer unterdurchschnittlichen Nichtbezugsquote ausgegangen werden. Der Anteil der potenziell Anspruchsberechtigten beträgt maximal 15 Prozent.

Bei den Personen, welche die IPV nicht beantragen, handelt es sich gemäss [Studie von Hümbelin et al. \(2021\)](#) um Einzelpersonen und Haushalte ohne Kinder und vermehrt um Versicherte mit mittleren Einkommen. Dies sind insgesamt Personen mit Anspruch auf unterdurchschnittliche Subventionsbeiträge. Denn auch die Wirkungsberichte Existenzsicherung zeigten, dass die Nichtbezugsquote mit zunehmendem Einkommen des Haushaltes im Kanton Luzern steigt. Erste Kantone haben zudem die statistisch ermittelten Personen ohne Antrag auf Sozialhilfe angeschrieben oder medial auf die Leistung hingewiesen. Grossmehrheitlich konnten sie ihren Lebensunterhalt selber bestreiten, insbesondere Selbstständigerwerbende und Wohngemeinschaften (von mehreren Steuerpflichtigen). Studien und die Erfahrungen anderer Kantone lassen somit den Schluss zu, dass ein automatisiertes Verfahren auch Personen begünstigt, welche keinen Bedarf haben.

Auch aufgrund der tiefen Nichtbezugsquote der IPV im Kanton Luzern sind daher die Vor- und Nachteile eines mit dem Postulat beantragten und in der Literatur als Massnahme identifizierten Wechsel vom Gesuchsverfahren auf eine automatisierte Auszahlung sorgfältig abzuwägen. Heute können die IPV-Gesuche anhand der Schnittstelle zum Steuerregister sehr effizient bearbeitet werden. Mit dem Wechsel wären sowohl einmalige Investitionen in die IT-Prozesse und die Kommunikationsmassnahmen sowie ein langfristiger Ausbau der personellen Ressourcen bei WAS Ausgleichskasse für die neu manuellen Einzelabklärungen die Folge. Bei einem vollautomatisierten Prozess, wie ihn der Kanton Uri kennt, schätzt unser Rat den einmaligen zusätzlichen IT- und Verwaltungsaufwand auf 100'000 Franken sowie die jährlichen personellen Mehrkosten auf 300'000 Franken, d.h. ein Anstieg um 30 Prozent gegenüber heute. Bei diesem Vorgehen resultiert jedoch eine Rechtsunsicherheit, da keine Verfügungen bei Nichtanspruch erstellt werden. Wenn diese Lücke geschlossen und die gesamte Bevölkerung mit einer Verfügung adressiert werden soll, würde der personelle Aufwand gegenüber heute verdoppeln. Weiter ist auch zu klären, wie mit den rund 4 Prozent Steuerpflichtigen umzugehen wäre, welche keine Steuererklärung ausfüllen.

Man kann festhalten, dass das im Kanton Luzern angewandte System dank regelmässigen Informationskampagnen in der Bevölkerung bekannt ist und es sich um ein zielgerichtetes System handelt, dem ein einfacher Gesuchprozess unterliegt, das auch die Selbstverantwortung bestätigt.

Aufgrund der genannten Erwägungen und den bisherigen zu diesem Thema geführten Diskussionen in Ihrem Rat, beantragt unser Rat das Postulat abzulehnen